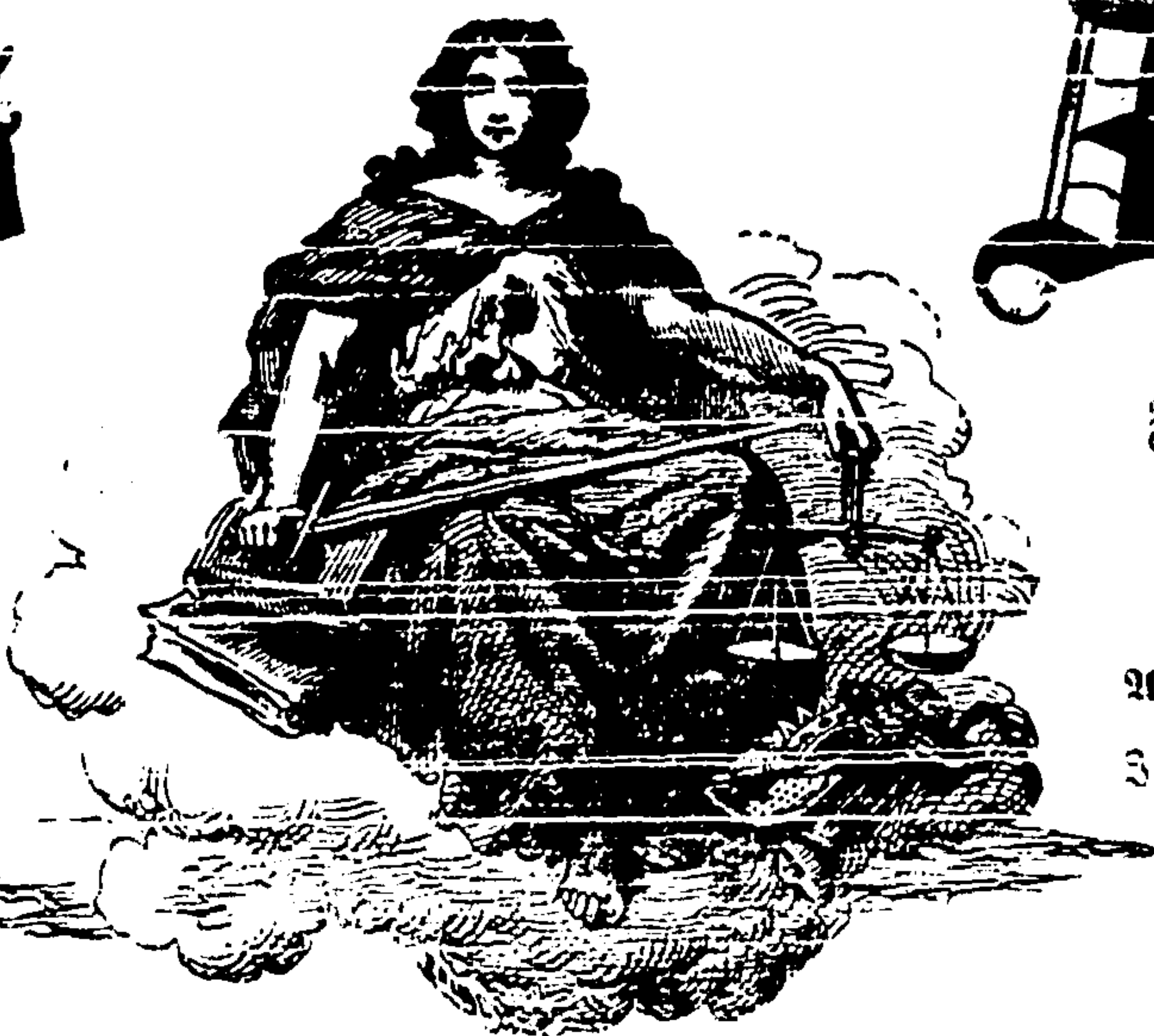


Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unter Waise, Berechtigter unter Bet.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Donnerstag, den 26. Mai.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringenlohn vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 60 Pf.

Inserate: die viergespaltene Zeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Köpckestraße 30.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat Juni Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Köpckestraße 30.

Landgericht I.

Dritte Strafkammer.

Nicht weniger als 32 Verhandlungstage haben in dem Polke-Prozess stattgefunden, und endlich, endlich hat der Vorsitzende gestern die Beweisaufnahme für abgeschlossen erklärt. Das ist wenigstens der Anfang vom Ende; aber man darf sich doch nicht der Hoffnung hingeben, daß nun auch schon so sehr bald das Urteil gesprochen werden muß. Der Staatsanwalt hat sich sogar ausdrücklich vorbehalten, gelegentlich der Plaidoyers nach über einzelne Briefkasten-Notizen Beweiserhebung beantragen zu wollen. Gerade ein Wiedereintritt in die Beweisaufnahme dürfte aber zu noch erregteren Auseinandersetzungen führen als die bisherige Verhandlung; denn bisher haben sich die beteiligten Rechtsfaktoren einer ziemlich Beherrschung befleißigt, und namentlich Herr Rechtsanwalt Dr. Fr. Friedmann, der eigentlich keine Minute in der langen Verhandlung sich Raft und Ruhe gegönnt hat, und der als erster Verteidiger ein unermüdlicher Schußgeist für den Angeklagten geworden ist, hat sich nur ein Mal zu einer größeren Erregung hinreißen lassen, und zwar, als ihn der Staatsanwalt in ganz ungerechtfertigter Weise mitten in einer Rede unterbrochen hatte.

Kangsam aber sicher ist der Prozeß dahingeglitten, und das wichtigste Ereignis war die Haftentlassung des Angeklagten, wichtig umso mehr, als die Entlassung nicht auf Antrag der Verteidigung erfolgt ist, sondern aus freiem Antrieb des Gerichts, und zwar ohne jede Kautelen. Die Thatsache war für die Verteidigung ein auch nach außen hin weit in die Augen springender Erfolg. Dem aufmerksamen Beobachter aber sind Erfolge der Verteidigung, die fast ebenso bedeutend waren, sicher nicht entgangen. Dahin gehört in erster Linie der Entlassungsbeweis, den die Verteidigung in wahrhaft großartiger Weise geführt hat.

Morgen werden die Plaidoyers beginnen; daß der Staatsanwalt nicht gesonnen ist, die Anklage fallen zu lassen, können wir als notorisch schon heute mitteilen; es wird vielmehr sicher der Antrag auf Bestrafung des Angeklagten gestellt werden, und die Wortgefechte, die sich an einen solchen Antrag knüpfen werden, nehmen zweifellos sehr geraume Zeit in Anspruch. Was wird nun das Ende vom Liede sein? Wir haben unsere Ansicht vom ersten Verhandlungstage ab unverhohlen ausgesprochen und wollen nur bemerken, daß wir keinen Grund haben, dieselbe zu ändern. Ob sie richtig war, wird das Urteil ergeben müssen. (Fortsetzung folgt.)

Siebente Strafkammer.

Das Alters- und Invalditätsgesetz zeichnet sich durch eine möglichst unklare Fassung seiner Bestimmungen vor anderen Gesetzen sehr unvorteilhaft aus, und deshalb hat das Gesetz auch den Juristen und den Polizeibehörden viel Kopfzerbrechen verursacht. Wie ungeheuer leicht jemand zu einer Anklage wegen Vergehens gegen das Alters- und Invalditätsgesetz kommen kann, hat der Schneidermeister Robert Stein erfahren müssen. Stein hatte mehrere Näherinnen beschäftigt, von denen er eine entlassen wollte. Vor dem Fortzug des Mädchens mußte natürlich der Meister, wie dies das Gesetz verlangt, in die Quittungskarte der Näherin die noch fehlenden Marken einlösen; er nahm deshalb die Marken, beklebte sie und klebte sie in die Quittungskarte ein. Als er dies befragt hatte und dem Mädchen die Karte überreichen wollte, bemerkte er sofort, daß er aus Versehen eine falsche Karte ergriffen hatte. Da die Marken noch feucht waren, gelang es dem Meister, sie abzulösen, und nun klebte er sie in die richtige Karte ein. Damit glaubte er seine Pflicht ausreichend erfüllt zu haben; doch er hatte die Rechnung ohne das Invalditätsgesetz gemacht.

Das Gesetz bedroht nämlich denjenigen mit Strafe, der bereits verwendeten Quittungsmarken noch einmal benutzt, und der Meister erhielt deshalb eine Anklage, weil er wissentlich schon verwendete Quittungsmarken eingeklebt hatte. Der Meister erschrak nicht wenig, als er diese Anklage erhielt, und er suchte die Anklage rückgängig zu machen; es half aber alles nichts, er mußte auf der Anklagebank Platz nehmen.

Im gestrigen Termin gab der Angeklagte an, daß er sich auf keinen Fall eines Vergehens schuldig gemacht haben könne; denn das bloße irrthümliche Einkleben in eine falsche Quittungskarte könne doch unmöglich als eine Verwendung der Marken angesehen werden. Wenn die Marken verwendet worden seien, so könne die Verwendung sich doch nur darauf beziehen, daß sie für die entlassene Näherin verwendet worden seien, und dies wäre eben, wie es das Gesetz vorschreibe, geschehen. Er, der Angeklagte, habe doch auch unmöglich die Marken in der falschen Karte belassen dürfen; denn für diese Karte hätten sie doch absolut nicht gepaßt. Er würde sich also vielleicht dadurch, daß er die falschen Marken in der falschen Karte belassen hätte, noch strafbarer gemacht haben.

Herr Rechtsanwalt Morris beantragte die Freisprechung des Angeklagten, dem man thatsächlich kein Vergehen zur Last legen dürfe. Das Alters- und Invalditätsgesetz habe einen so unklaren Wortlaut, daß nicht einmal der Berufsjurist sich immer über den Sinn der einzelnen Bestimmungen klar werde. Es rechtfertige sich in dem vorliegenden Falle nicht allein die Freisprechung des Angeklagten, sondern er, der Rechtsanwalt, beantrage auch, daß die notwendigen Kosten der Verteidigung der Staatskasse auferlegt würden.

Der Gerichtshof sprach den Angeklagten frei, lehnte aber den weitergehenden Antrag des Verteidigers ab. Als die Anklage erhoben worden sei, habe die Sache doch so gelegen, daß die Anklage gerechtfertigt erschienen sei. Wenn sich dann in der Hauptverhandlung auch Thatsachen herausstellten, durch welche eine Freisprechung gerechtfertigt sei, so reiche dies doch nicht aus, auch die Kosten der Verteidigung der Staatskasse aufzuerlegen.

Landgericht II.

Erste Strafkammer.

Daß ein recht unnützer Junge den Eltern unter Umständen gerade durch seinen schlechten Ruf sehr nützlich werden kann, hat Frau Marie Meyer kennen gelernt. Die Meyer ist schon oft wegen Diebstahls vorbestraft worden; aber offenbar haben die Strafen auf die Frau keineswegs bessernd gewirkt, stand sie doch gestern wiederum unter der Anklage des Diebstahls auf der Anklagebank, und da die Anklage diesmal auf Diebstahl nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls lautete, so hatte die Angeklagte die unangenehme Aussicht, nunmehr zu einer Zuchthausstrafe verurteilt zu werden. Die Meyer hat sich aber in ihrer Verbrechensaufbahn gute Rechtskenntnisse erworben; sie wußte recht gut, daß es sich für sie nur darum handeln konnte, die Rückfallsstrafe zu beseitigen.

Bei einem Schneidermeister in Rüdersdorf war die Meyer schon seit Jahren als Aufwärterin beschäftigt, und wenn der Meister auch die böse Vergangenheit der Frau kannte, so glaubte er doch nicht, daß sie auch ihn bestehlen könne; denn während der langen Jahre, welche die Meyer bei ihm arbeitete, hatte sie niemals eine Unehrlichkeit begangen; deshalb nahm der Meister die alte Frau auch stets wieder in Gnaden bei sich auf, wenn sie eine neue Strafe verbüßt hatte.

Der Meister pflegte seine Taschenuhr, die ein altes Erbstück war, im Zimmer an die Wand zu hängen, und dort blieb die Uhr oft viele Tage unbeachtet; denn das Aufziehen des alten Wertes machte dem Meister nichts zu schaffen, weil die Uhr ohnehin nicht mehr ging. Eines Tages bemerkte der Meister, daß

das alte Erbstück nicht mehr an seinem gewohnten Platz hing. Daß ein Dieb die Uhr genommen haben sollte, schien dem Meister nicht sehr wahrscheinlich; denn eines- teils hatte die Uhr für einen Fremden so gut wie gar keinen Wert, und andernteils war ja auch zu ihm niemand gekommen, und die Meyer, welche die Uhr schon so viele Jahre unberührt gelassen, hatte doch sicher auch nicht daran gedacht, nun mit einem Male das Erbstück sich anzueignen. Der Meister durchsuchte deshalb zunächst seine ganze Garderobe, ob er vielleicht die Uhr einmal eingesteckt und in einer Tasche vergessen hätte. Alles Suchen blieb jedoch erfolglos, und deshalb erstattete der Schneider schließlich dem Gendarm von seinem Verlust Anzeige.

Der Beamte hatte ein weniger großes Vertrauen in die Ehrlichkeit der Meyer, und er nahm deshalb bei derselben eine Haussuchung vor. Wie der Gendarm erwartet hatte, so kam es auch, — denn die Uhr wurde bei der Meyer gefunden, — und deshalb hielt man für erwiesen, daß thatsächlich die alte Aufwärterin den Diebstahl begangen habe, und sie erhielt eine Anklage.

Im gestrigen Termin gab die Angeklagte, die sich sehr bumm zu stellen wußte, an, daß sie vollständig unschuldig sei. Die Uhr zu stehlen, sei ihr garnicht einfallen; sie wisse auch durchaus nicht, wie sie dazu kommen sollte. Daß die Uhr in ihrem Besitz gefunden worden, sei richtig, und sie, die Angeklagte, habe ja dem Beamten selbst die Uhr vorgelegt, als er bei ihr erschienen sei und gesagt habe, er wolle nach der Uhr suchen. Ihr Sohn habe ihr die Uhr gebracht und erklärt, dieselbe für eine Arbeit zum Geschenk erhalten zu haben. Daß der Junge die Uhr gestohlen, und daß diese Eigentum des Schneiders sei, habe sie, die Angeklagte, nicht gewußt.

Der Bestohlene gab an, daß er nicht feststellen könne, an welchem Tage die Uhr gestohlen worden; er wisse natürlich auch nicht, wer sie gestohlen habe. Gestern die Angeklagte habe sich sein Verbrechen erst dann ge- richtet, als bei ihr das Diebstahlsubjekt gefunden worden sei. Der Sohn der Angeklagten, der als ein ganz unnützer Bursche bekannt sei, habe ihn, den Zeugen, ebenfalls sehr oft besucht, teils um seiner Mutter bei deren Thätigkeit zur Hand zu gehen, teils um kleine Besorgungen zu erledigen. Daß wirklich der Junge die Uhr gestohlen habe, sei keineswegs ausgeschlossen; die Angeklagte müsse aber die Uhr recht gut gekannt und deshalb auch gewußt haben, daß der Knabe nur auf unehrliche Weise in den Besitz des Wertstückes gekommen sein könne. Für ihn, den Zeugen, habe die Uhr deshalb einen so hohen Wert gehabt, weil sie eben ein altes Familienerbstück sei, für welches bei einem Verkauf nur eine verschwindend kleine Summe gezahlt werden könne.

Der Staatsanwalt konnte unter diesen Umständen nicht die Anklage wegen Diebstahls aufrecht erhalten, und er beantragte deshalb, die Angeklagte darauf hinzuweisen, daß ihre Handlungsweise als Verleumdung aufzufassen sei. Dies geschah. Wenn die Angeklagte auch dringend verdächtig war, den Diebstahl selbst ausgeführt zu haben, so sollte es doch an einem kritischen Beweis dafür, weil der Sohn der Angeklagten ein solcher Laugenichts ist, daß er sehr wohl ein Diebstahl fähig ist. Es hätte sich auch nicht empfohlen, den überberüchtigten Knaben als Zeugen vorzuführen und dadurch den Beweis für die Thätigkeit zu erzwingen; denn einestheils siehe dem Sohn das Recht zu, eine Aussage gegen seine Mutter zu verweigern, und andernteils hätte der Knabe auch nicht gezwungen werden können, sich als Zeuge selbst einer strafbaren Handlung zu zeigen. Dazu kommt noch, daß ein so überberüchtigter Knabe, der seines jugendlichen Alters wegen nicht einmal vereidigt werden kann, doch keinen Glauben verdient hätte.

Der Angeklagten war es mithin gelungen, die Rückfallsstrafe zu beseitigen, und sie konnte deshalb

Seite eine Anlage